

Die Vergütung des Rechtsanwalts für eine Beratung, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, ist seit dem 1.7.2006 durch die gesetzliche Gebührenordnung nicht mehr geregelt. Der Rechtsanwalt soll auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken zur Klarstellung der Abrechnungsgrundsätze (§ 34 RVG). Deshalb vereinbare ich mit den Rechtsanwälten Schirneker-Reineke & Rensing in Bad Salzuflen, Hoffmannstr. 11, folgende

## Vergütungsvereinbarung

In der Angelegenheit

---

wegen

---

wird für die Beratung eine Vergütung vereinbart in Höhe von

\_\_\_\_\_ € pauschal

zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Eine Anrechnung auf eine nachfolgende gebührenpflichtige Tätigkeit, die nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vergütet wird, findet nicht statt.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Bad Salzuflen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)